

11. Mögliche Einwände

a. Spricht nicht Flor. 2,30,31 b (Abhaltung eines *conventus* im Lager mit Rechtsprechung) doch dafür, dass Florus an einen Untergang im Lager dachte? Mit neuer Konjektur

Auf die Frage in der Überschrift ist zum einen (a) zu antworten, dass *ausus ille conventum* auch ganz anders verstanden werden kann, zum andern (b), dass *in castrum ius dicebat* nur eine von mehreren Möglichkeiten ist, den an dieser Stelle verderbten Text zu lesen.

(a) Florus habe – meint LEMCKE – die nach Velleius übliche Praxis des Varus durch seine dramatische Neigung, „alle anderen ähnlichen Ereignisse“ „wie in einem Brennspeigel“ „auf eine Einzelercheinung“ zusammenzuziehen,⁵⁵⁴ auf einen *einzelnen* Gerichtstag bezogen: *ausus ille agere conventum* – „Jener wagte, *EINEN* *Conventus* abzuhalten.“⁵⁵⁵ Nach LEMCKE ist der *conventus*

„der ordentliche, vom Statthalter zu bestimmten Zeiten abgehaltene Provinzialgerichtstag. [...] Er [Florus] sieht speziell nur *einen* Gerichtstag (an dem seiner Meinung nach der Überfall erfolgte), nur der dramatischen Wirkung wegen zieht er das Ganze zusammen. Es konnte ihm aus Velleius [2,118,1] nicht unbekannt sein, daß Varus nicht nur einen Gerichtstag veranstaltet und so leichtsinnig abgehalten hat. Es konnte unmöglich seine Meinung sein, daß die Germanen nur auf Grund dieser einen Gerichtsverhandlung zu den Waffen gegriffen hätten. Ihre wohlüberlegten Vorbereitungen, die Warnung des Segestes usw., würden sich sonst bei ihm in Widerspruch dazu stellen. Daß Florus Velleius c. 118 zur Schilderung der besonderen Umstände, unter den[en] die atrocissima calamitas c. 119 eintrat, benutzt und wenigstens zum Teil mißverstanden hat, unterliegt keinem Zweifel.“⁵⁵⁶

Einerseits behauptet LEMCKE, Florus habe Vell. 2,118,1 „wenigstens zum Teil mißverstanden“, zum andern: „Es konnte unmöglich seine [Velleius'] Meinung sein, daß die Germanen nur auf Grund dieser einen Gerichtsverhandlung zu den Waffen gegriffen hätten.“ Nicht erst die Widersprüchlichkeit dieser Formulierungen weckt Zweifel an der Interpretation durch LEMCKE. Mit Recht hat auch FERRARI umgehend in seiner Rezension zu LEMCKE diesen Punkt kritisiert:

„Wenn die These Lemckes wahr wäre, müsste man unterstellen, dass Florus, nachdem er seiner Quelle mit wahrer Geduld Schritt für Schritt wie ein Mosaikarbeiter gefolgt sei – im ständigen Wechsel von entfernten Anlehnungen und groben Mißverständnissen –,⁵⁵⁷ plötzlich nicht bemerkt hätte, dass Velleius – wenn auch sehr kurzgefasst – den Kulminationspunkt der Ereignisse angedeutet habe und sich Florus deswegen in eigenen Vermutungen verloren habe.“⁵⁵⁸

LEMCKE hat in der Tat die Kunst des Florus herausgestellt, „aus erzählenden Berichten das Wichtige in wenigen, aber wirksamen und treffenden Worten herauszuziehen!“⁵⁵⁹ Und er ergänzt, dass trotz des rhetorischen Schwungs die Bearbeitung jeweils „in einfacher und nüchterner Weise“ geschehe.⁵⁶⁰ Warum sollte es an dieser Stelle anders

⁵⁵⁴ Alle drei Zitate: LEMCKE (1936) 37.

⁵⁵⁵ KESTERMANN (1992) 16. Erste Hervorhebung (Kapitälchen) von mir. Ebenso singularisch übersetzt FORSTER (1929).

⁵⁵⁶ LEMCKE (1936) 37 f. Hervorhebung von mir.

⁵⁵⁷ „grobe Mißverständnisse“ im Sinne von FERRARI, nicht nach der Meinung von LEMCKE (1936) – außer an dieser Stelle.

⁵⁵⁸ FERRARI (1936) 287.

⁵⁵⁹ LEMCKE (1936) 35. S. a. oben im Abs. 2 über „Florus“.

⁵⁶⁰ LEMCKE (1936) 35. 145 (mit Bezug auf RANKE).

sein? Ich möchte nicht damit argumentieren, dass der Fortgang des Satzes in der Textüberlieferung heillos verderbt ist⁵⁶¹ und dies auch für den Anfang (*ausus ille agere conventum*) gelten müsse. Vielmehr ist LEMCKE darin zu kritisieren, dass er aus zwei Möglichkeiten der Übersetzung nur eine auswählt. *ausus ille agere conventum* kann auch so übersetzt werden:

„Indem er das Wagnis einging, [regelmäßig] den Gerichtstag abzuhalten“.

Diese Übersetzung legt sich ja auch durch ähnliche Konstruktionen mit *ago* nahe, die nahezu alle eine regelmäßige oder gewohnheitsmäßige Handlung meinen: *censum ago* (a.) – die Schatzung abhalten o. anstellen; *pacem a.* – Frieden halten o. beobachten; *arbitrium a.* – Schiedsrichter sein; *vigilias* o. *custodias a.* Posten stehen o. die Wache haben; *bellum a.* – den Krieg planmäßig führen o. betreiben; *forum* o. *conventum a.* – Gerichtstag o. -sitzung halten.⁵⁶²

Daraus folgt: Wenn Florus selbst schon an dieser Stelle (Flor. 2,30,31 b) gar nicht von einer einzigen Gerichtssitzung spricht, er also anscheinend Velleius gar nicht missverstanden hat, ist es auch nicht notwendig anzunehmen, dass er dies auch ein paar Zeilen weiter (2,30,34) getan hat.

(b) Wie schon erwähnt, ist der auf *ausus ille agere conventum* folgende Text in einem schlechten Überlieferungszustand. Es heißt hier:

*ausus ille agere conventum, et incautas edixerat, quasi violentiam barbarum lictoris virgis et praeconis voce posset inhibere.*⁵⁶³

»Celui-ci avait osé, l'impudent! tenir des assises judiciaires et proclamer des édits [...].«⁵⁶⁴

Es werden von den Handschriften und den Interpreten folgende Lesarten und Konjekturen geboten, hier jeweils geordnet nach der Textähnlichkeit:⁵⁶⁵

LAA in den Handschriften

et incauto sedixerat
(o. *incantos edixerat*)

Bambergensis, Anf. 9. Jh.

Die Bamberger Handschrift wurde seit der Ausgabe von JAHN im Jahre 1852 allgemein zunächst als die beste angesehen,⁵⁶⁶ da ihre Heranziehung dem Text des Florus ein völlig neues Aussehen gab, weil sie viele Partien erhalten hat, die in allen übrigen Handschriften fehlen.⁵⁶⁷ JAHNS Edition⁵⁶⁸ sah man –

⁵⁶¹ Die verschiedenen LAA neben *et in castris ius dicebat* (Flor. 2,30,31 b) s. weiter unten in diesem Unterabschnitt.

⁵⁶² M-G (1950), Stichw. *ago*.

⁵⁶³ JAL 2 (1967) 69; MALCOVATI (1972) 200. Das *u* ist bei JAL hervorgehoben.

⁵⁶⁴ JAL 2 (1967) 69.

⁵⁶⁵ Die Liste zunächst nach: HÖFER (1888) 153, Anm. 1; FORSTER (1929); LEMCKE (1936) 56-58, und KESTERMANN (1992) 16; sodann überarbeitet nach: JAL 1 (1967) CLXIII und z. St.; MALCOVATI (1972); HAVAS (1997) (hier ist mir allerdings unklar, wo die sich vor *dixerat* Gk^{sp} usw. öffnende Klammer geschlossen wird); FELE (1975) 301, Stichw. *incautus*, und zahlreichen Überprüfungen an den entsprechenden Ausgaben.

⁵⁶⁶ FORSTER (1929) X; LEMCKE (1936) 56; AXELSON (1941) 267; vgl. NEUHAUSEN (1995 a) 110. 113. 115. 124. S. auch die Bemerkungen zu Beginn des Abs. 7. a. („Eine dreifache Konjektur zu 2,30,34 b“).

⁵⁶⁷ NEUHAUSEN (1992) 246.

⁵⁶⁸ Es war Karl LACHMANN, der JAHN auf den Codex hinwies. JAHNS Freund HALM stellte ihm diesen dann zur Verfügung. S. NEUHAUSEN (1995 b) 192. Zuvor hatte allerdings schon SEEBODE (1821) eine Ed. mit Hilfe des *Bambergensis* angekündigt (vgl. den unten zitierten vollen Titel seiner

nach immerhin schon 150-200 Editionen vor ihm (seit etwa 1470) –, deshalb als *editio princeps* an. Die Bezeichnung stammt von HALM. Zustimmend MALCOVATI, HAVAS und NEUHAUSEN.⁵⁶⁹ Der Umschwung begann (spätestens) in den 1930er Jahren mit MALCOVATI: ROSSBACH habe den *Bambergensis* – wenn auch nicht im selben Umfang wie seine Vorgänger – bevorzugt, was eine der Schwächen der ROSSBACHschen Ausgabe sei.⁵⁷⁰ Hinzuzufügen ist, dass schon ROSSBACH selbst JAHN und HALM dafür kritisierte, dass sie den *Bambergensis* zu einseitig bevorzugten.⁵⁷¹ Die neueren maßgebenden Ausgaben sind die von JAL (1967), MALCOVATI (1972),⁵⁷² ICART (1980/81)⁵⁷³ und HAVAS (1997).

Nach LEMCKE steht im Original: *et incauto sedixerat*, erst die in Klammern stehende LA / Worttrennung ergebe aber einen Sinn.⁵⁷⁴ Nach KESTERMANN steht schon im Orig. *et incautos edixerat*.⁵⁷⁵ Die Überprüfung am ‚Original‘⁵⁷⁶ der Hs des *Bambergensis* ergibt: Es steht *incauto* am Ende der Zeile, am Anfang der nächsten Zeile folgt *sedixerat*, ohne dass man zwischen den ersten beiden Buchstaben *s* und *e* eine Trennung erkennen kann. Sie kann aber so vorgenommen werden. D. h., beide Interpretationen scheinen möglich zu sein, denn B trennt am Ende der Zeile durchaus Worte in seine Bestandteile, ohne dies durch Trennzeichen anzuzeigen (s. wenige Zeilen später das Beispiel *in/providum*).

et incastos se direxerat;
oder: sedi rexerat);

Palatinus Heidelbergensis Latinus = Nazarianus (Lorsch), 2. Hälfte des 9. Jh.; *Parisinus* 7701, 12. Jh.: P¹: *re add. sup.*

Die zweite LA / Worttrennung (in Klammern) nach ROSSBACH und LEMCKE.⁵⁷⁷ Letzterer hält diese Trennung „natürlich“ für falsch.⁵⁷⁸ – Von manchen wird der *Nazarianus* als die zweitbeste Handschrift bezeichnet.⁵⁷⁹

et in castos ita se direxerat
et in castra se dixerat
et in castris se direxerat

Nazarianus (in der Lesung von TITZE)⁵⁸⁰
Parisinus 7701, 12. Jh., genauer: P², *corr. in castra*
die übrigen, u. a. *Leidensis Vossianus* 14; *Ticinensis*;⁵⁸¹ *Valllicellianus* R 33 und *Classensis Ravennas* 245⁵⁸²

Die meisten Handschriften haben diese LA, sie wird auch von DUKER übernommen. Nach FREINSHEIM ist sie „*nullo sensu*“.

et in castris se dixerat

Parisinus 7701, 12. Jh.; *Parisinus* 1767, 11. Jh.; *Valllicellianus* B 2, 14. Jh.; *Rotomagensis*, 15. Jh.; *Duro-Cortorensis*, 15. Jh.; *Parisinus* 5789, 14. Jh.; *Parisinus* 3070, 13-14. Jh.; *Atrebatensis*, 15. Jh.

et in castris direxerat se

Ticinensis Ald. 228, 14. Jh.⁵⁸³

Konjekturen

et incautius edixerat

HALM (1854)

Ed.). Sein textkrit. Apparat ist aber nie erschienen. S. die Einleitung von JAHNS Ed. und TITZE (1819) 235.

⁵⁶⁹ HALM (1854); MALCOVATI (1937) 79, mit Anm. 4; MALCOVATI (1972) V; HAVAS (1989) 23; HAVAS (1992) 464. 466; NEUHAUSEN (1995 a) 110.

⁵⁷⁰ So MALCOVATI (1937) 85.

⁵⁷¹ ROSSBACH (1909) 2270. Vgl. auch schon OPITZ (1884) 13.

⁵⁷² Die zweite Auflage. Ihre erste war 1938 erschienen.

⁵⁷³ Diese Bewertung der drei genannten Editionen nach NEUHAUSEN (1992) 113. 125. 129.

⁵⁷⁴ LEMCKE (1936) 56.

⁵⁷⁵ KESTERMANN (1992) 16.

⁵⁷⁶ *Bamberger Staatsbibliothek / Kaiser-Heinrich-Bibliothek / Dares Phrygius [u. a.].

⁵⁷⁷ ROSSBACH (1896); LEMCKE (1936) 56.

⁵⁷⁸ LEMCKE (1936) 57.

⁵⁷⁹ LEMCKE (1936) 56.

⁵⁸⁰ TITZE (1819) 452. Genauso DUKER (1744).

⁵⁸¹ Nach JAL (1967).

⁵⁸² Alle nach MALCOVATI (1972), außer *Tic.*

⁵⁸³ Nach MALCOVATI (1972).

et incautus edixerat

BAEHRENS (1913); JAL (1967); MALCOVATI (1972); HERRMANN / LABUSKE (1991); GOETZ / WELWEI (1991); HAVAS (1997); BRODERSEN / LASER (2005)

Diese Konjektur von W. A. BAEHRENS⁵⁸⁴ wurde von den neueren maßgeblichen Editionen P. JAL und E. MALCOVATI in den Text ihrer Editionen übernommen, wobei JAL das „u“ kursiv hervorhob: *et incautus* – wohl um den Unterschied zu HALMS Konjektur (*incautus*) hervorzuheben.⁵⁸⁵ Auf Grund der unterschiedlichen poetischen Formen der clausula (= rhythmisch geformtes Satzende) emendierte BAEHRENS in seinem Beitrag „Zu Florus“ zahlreiche LAA bei ROSSBACH. – COURTNEY sieht ein Problem mit dieser Konjektur. Wenn ich ihn richtig verstehe, vermisst er ein Objekt für *edico*: „*Incautus edixerat* is the emendation of W. A. BAEHRENS, commended by the clausula, for *incauto sedixerat*. But if the object of *edixerat* is *conventum* this clause follows oddly on the preceding, and if it is not[,] the verb sorely [ärgerlicherweise] needs some definition [einen Bezug, ein Objekt?] which would be given by the addition after *et* of e. g. *indignantibus ut adessent*; this would supply a homoeoarchon [gleichlautender Wortanfang] to account for the omission.“⁵⁸⁶

et incaute ius exercuerat

SEEBODE (1821);⁵⁸⁷ FIEDLER (1828)⁵⁸⁸

et in Calthos (o. Chaucos) edixerat

ROSSBACH (1896);⁵⁸⁹ FORSTER (1929)

et in castris ius dicebat

STADIUS (STADE) (1564);⁵⁹⁰ PONTANUS (1626)⁵⁹¹ und (1635);⁵⁹² FREINSEMIUS (FREINSEIM) (1632); SALMASIUS (DE SAUMAISE) (1609); ed. <BIPONT> (1783)

et in castris etiam ius dicere

A. FABRA (FABRI filia) (1674)

Zustimmend DUKER und TITZE: Jedenfalls im Vergleich zu *in castris ius dicebat* sei dies die bessere Form.⁵⁹³

*et in castris sedem*⁵⁹⁴ *erexerat*

G. VOSSIUS, zit. bei DUKERUS (1722)

Wer ist Ger. VOSSIUS? Bei DUKER heißt es: *Ger. Vossius [...] non improbante Isaaco [Vossio] [...]*.⁵⁹⁵ ROSSBACH und LEMCKE sprechen nur von „VOß“ oder „VOSSIUS“.⁵⁹⁶ Mit Ger. ist wahrscheinlich GERRIT (= GERARD) VOSSIUS (VOS) († 1640) gemeint, dritter Sohn von G. J. (GERARDUS JOHANNES / GERRIT JANSZON) VOSSIUS (1577-1649)⁵⁹⁷ oder letzterer selbst. Isaac VOSSIUS ist G. J. VOSSIUS' siebter Sohn (1618-1689). Alle drei haben keine Ed. des Flor. veröffentlicht. Woher stammen also ihre Zitate? K. A. DUKER⁵⁹⁸ (*1670 [o. 1650 o. 1660] in Unna, † 1752 in Meiderich) bietet nicht nur Material aus Florus-Hss und Edd., sondern benutzt auch „*handschr. Bemerkungen u. Verbesserungsvorschläge* von LIPSIUS [1], RYCKIUS [2], PERIZONIUS [3], GERARD [4] [,] ISAAC [5] u. DIONYS. VOSSIUS [6] und NIC. HEINSIUS [7].“⁵⁹⁹

⁵⁸⁴ BAEHRENS (1913) 149.

⁵⁸⁵ HAVAS (1997), z. St.

⁵⁸⁶ COURTNEY (2005) 318.

⁵⁸⁷ S. 133.

⁵⁸⁸ S. 138.

⁵⁸⁹ Nur als Idee in der Fn, dort mit Fragezeichen versehen.

⁵⁹⁰ Zit. nach: STADIUS (1579) 145.

⁵⁹¹ Nach HÖFER (1888) 153, Anm. 1.

⁵⁹² Die Ausg. von 1595 hatte noch *et in castris se direxerat*. Ebenso wieder die von 1736.

⁵⁹³ DUKERUS (²1744) 805 f.; TITZE (1919) 452.

⁵⁹⁴ „*i. e. sellam curulem, quae erat ius dicentis*.“ DUKERUS (²1744) 805. DUKER folgt hier G. VOSSIUS.

⁵⁹⁵ DUKERUS (1722) 880; (²1744) 805.

⁵⁹⁶ ROSSBACH (1896); LEMCKE (1936) 57.

⁵⁹⁷ *Wkp.

⁵⁹⁸ o. DÜKER, so in: *Unsere Familie / Genealogie Seiten / *Prof. WITHOF Johann Hildebrand 1694-1769.

⁵⁹⁹ SCHWEIGER (1832) 362. Hervorhebung von mir.

[1] Von JUSTUS LIPSIUS (1547-1606) *erschienen*⁶⁰⁰ zwar 1606 in Lugdunum Anmerkungen zu Florus in einer Ed. des VINETUS (*cum notis Camertis, Lipsii, Gruteri, etc.*) und 1609 (ebenfalls in Lugdunum) in einer Ed. des Flor. (*cum notis Vineti, Camertis, J. Lipsii et Gruteri*), aber diese meint DUKER wohl nicht, denn nach Auskunft seiner *praefatio* hat DUKER tatsächlich aus der im Jahr 1584 von Chr. PLANTINUS überarbeiteten Ed. des STADIUS *handschriftliche* Randnotizen eines Schülers oder Hörers des LIPSIUS, die dessen Konjekturen (bis Flor. 2,11) wiedergeben, in seine eigene Ed. übernommen.⁶⁰¹

[2] RYCKIUS lebte von 1640-1690: Ein Exemplar des Florus aus dem Jahr 1657 (Lugd. Bat., apud Elzevir.) hatte RYCKIUS mit seinen Anmerkungen und Stellenangaben *in usum, ut videtur, scholarum domesticarum* versehen. An diese persönlichen hs Bemerkungen ist DUKER ebenfalls gelangt.⁶⁰²

[3] und [7]: PERIZONIUS lebte von 1651-1715, NIC. HEINSIUS (d. Ä.) von 1620-1681. *Gedruckte* Anmerkungen von PERIZONIUS finden sich bereits in GRAEVIUS (1680), die zudem mit Hilfe von N. HEINSIUS erstellt wurde.⁶⁰³ Spätestens seit 1694 hatte DUKER zudem ersten persönlichen Kontakt mit PERIZONIUS an der Univ. Franeker.⁶⁰⁴ Darüber hinaus erwähnt DUKER in seinem Vorwort, dass ihm eine Florus-Ausgabe von 1655⁶⁰⁵ zur Verfügung stand, die J. PERIZONIUS benutzt hatte.⁶⁰⁶ Sie enthielt Zettel, auf denen P. handschriftlich Konjekturen zu Flor. festhielt, von denen nur einige zuvor in seinen *Animadversiones Historicae*⁶⁰⁷ erschienen waren. Ein anderes Exemplar der Ausg. von 1655, das hs Anmerkungen und Konjekturen von HEINSIUS enthielt, konnte DUKER ebenfalls nutzen.⁶⁰⁸

[4]-[6] Bleiben die VOSSII. Hs Anmerkungen dieser drei Gelehrten erhielt DUKER über GERARDUS VOSSIUS, den Sohn ihres (*gemeinsamen*) Bruders MATTHIAS.⁶⁰⁹ Daraus folgt, dass mit GER. (= GERRIT oder GERARD / GERHARD) VOSSIUS der Sohn von G. J. VOSSIUS, gemeint ist (und nicht dieser selbst). DION. VOSSIUS lebte von 1612-1633 (o. 1640), GERRIT VOSSIUS edierte 1639 – also kurz vor seinem Tod – Vell. Pat. ISAAC VOSSIUS edierte zwar 1639 *Justini historiae* (Trogus), bekannter ist aber, dass aus der Bibliotheca Is. VOSSII (Codices Vossiani Latini) manchmal drei Vossianische Manuskripte zitiert werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich in diesen Hss Randnotizen von G. und I. VOSSIUS gefunden haben. Ablehnend zur Konj. von VOSSIUS oder der beiden VOSSII verhielt sich TITZE.⁶¹⁰

et in castris diem edixerat

TITZE (1819) (erste Konjektur)

et in castris lites discernere

TITZE (1819) (zweite Konjektur)

et in castris jus exercuerat

PAHL (1834)⁶¹¹

Die Lesarten (in den Hss) machen teilweise selbst schon den Eindruck, Konjekturen zu sein. Eine schwierigere LA – wie die mit *incastos* – dürfte einer einfacheren – wie *in castris* – vorzuziehen sein. LEMCKE sieht daher wohl zu Recht „die „Lesart von L [*Leidensis*] ‚in castris‘ als eine Verbesserung des in C [eine Handschriftenfamilie, auf die der *Nazarianus* und *Leidensis Vossianus* zurückgehen] vorgefundenen sinnlosen ‚*incastos se direxerat*‘.“⁶¹² Es ist seiner Schlussfolgerung zuzustimmen: „Darum sind die auf der Lesung von L fußenden Konjekturen von Stadius ‚*in castris ius dicebat*‘ und Voß ‚*in castris se-*

⁶⁰⁰ Nach ARRIGONI (1841) 1457 f.; TITZE (1819); LEMAIRE (1827) 37 f.

⁶⁰¹ DUKERUS (1722), *praef.*, [XXX]. Vgl. ebd., [XIV sq.]

⁶⁰² DUKERUS (1722), *praef.*, [XXX].

⁶⁰³ So DUKER selbst in: DUKERUS (1722), *praef.*, [XXI].

⁶⁰⁴ *Wkp.

⁶⁰⁵ Apud Elzevir. Es wird sich um die bei ARRIGONI (1841) 1457 f., verzeichnete Ed. von Lugd. Bat. mit den Anm. von SALMASIUS handeln.

⁶⁰⁶ DUKERUS (1722), *praef.*, [XXXI].

⁶⁰⁷ Amstelaedami 1685, s. dort im Register die Flor.-Stellen.

⁶⁰⁸ DUKERUS (1722), *praef.*, [XXXIII].

⁶⁰⁹ DUKERUS (1722), *praef.*, [XXXI].

⁶¹⁰ TITZE (1819) 453. Vgl. auch VOSSIUS (1651).

⁶¹¹ S. 292, Anm.

⁶¹² LEMCKE (1936) 57.

dem erexerat' von vornherein ausgeschlossen.⁶¹³ Das wäre auf alle LAA und Konjekturen mit *in castra* oder *in castris* auszuweiten. Es bleiben nach ihm also die Varianten von B und L, denen die Konjekturen von HALM (*incautus*) und ROSSBACH (*Cattbos* o. *Chaucos*) genügen. Paläographisch seien beide möglich. Aber da Velleius nie von Chatten oder Chauken spricht und da die Unvorsichtigkeit des Varus ein Hauptthema ist, passe zum Sinn der ganzen Darstellung am besten das *incautus*, also die Lesart der „besten“ Handschrift.⁶¹⁴ Seine weitere Begründung, dass Varus seine Gerichtssitzungen⁶¹⁵ unvorsichtig vorbereitete oder ansetzte, setzt natürlich wiederum voraus, dass schon in Velleius das spätere Missverständnis angelegt sei, dass bei einem (unvorsichtig angesetzten) Gerichtstag die Katastrophe geschah. Dies ist aber nicht notwendig anzunehmen. Mein Vorschlag lautet daher:

et incautus iudex o. *dux* erat

und (zugleich) war er [= erwies er sich als] ein unvorsichtiger Richter (o. Führer).

Mit dieser Konjektur wird die Unvorsichtigkeit doch wohl nicht auf eine ganz bestimmte Handlung an einem ganz bestimmten Tag bezogen, sondern eher auf die Person des Varus und auf seine hauptsächliche Tätigkeit als Richter (oder insgesamt als Heerführer). Es könnte im Hintergrund der sprichwörtliche Ausdruck stehen: *Cassianus iudex* – ein strenger Richter, die vom Volkstribun (137 v. JN) und Zensor (125 v. JN) L. Cassius Longinus Ravilla ausgesagt wurde, der bekannt wurde „durch Gerechtigkeit und Strenge“.⁶¹⁶

HÖFER fordert zu Recht einen Sinn, der mit dem folgenden Text („als ob er das Ungestüm der Germanen durch die Ruten des Liktors und die Stimme des Herolds hemmen könnte“) im Einklang steht:

„dieser [der folgende Satz] verlangt eine vorausgehende Angabe des Inhaltes, daß Varus sich unvorsichtig der Gewaltthätigkeit der Barbaren ausgesetzt hat. Diesem Sinne entspricht aber am besten die ältere Lesart *et in castris ius dicebat*.“⁶¹⁷

Hier übersieht HÖFER, dass die Unvorsichtigkeit des Varus doch wohl auch durch ein *incautus* (nach der Vorlage des *Bambergensis: incauto*) wiedergegeben werden kann. Sowohl der grundlegenden Argumentation von LEMCKE – ‚nach dem Ausschlussverfahren‘ – wie der Forderung von HÖFER (auf Grund des Kontextes) werden die beiden neuen Konjekturen gerecht. Zudem befinden sie sich in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Ausgaben von MALCOVATI, JAL und HAVAS, die im Gefolge von BAEHRENS die Lesart *incautus* favorisieren.⁶¹⁸

⁶¹³ LEMCKE (1936) 57.

⁶¹⁴ LEMCKE (1936) 57.

⁶¹⁵ Der Plural soll sowohl für Vell. wie für Flor. gelten.

⁶¹⁶ M-G (1950), Stichw. Cassius, 1.

⁶¹⁷ HÖFER (1988) 153, Anm. 1.

⁶¹⁸ Nicht zu vergessen BRODERSEN / LASER (2005) und HERRMANN / LABUSKE (1991). S. o. in der Liste.

b. Lässt nicht die Aussage bei Velleius Paterculus, dass den Soldaten ein Ausfall aus dem Lager verboten wurde (Vell. 2,119,2 b), ebenfalls an eine Vernichtung der Legionen im Lager denken?

Diese Stelle bei Velleius, die von nicht wenigen im Sinne eines Überfalles auf das Lager gedeutet wurde, kann m. E. auch anders – in Übereinstimmung mit der neu gewonnenen Deutung der Florus-Stelle – verstanden werden. Bei der Argumentation wird wieder ein besonderes Augenmerk auf strukturelle Fragen gelenkt.

Velleius (20 v. JN – ca. 30 n. JN),⁶¹⁹ war römischer Offizier und Zeitgenosse der Ereignisse, wenn auch nicht direkter Zeuge. Er steht ihnen also zeitlich und persönlich sehr nahe.

Als *praefectus equitum* unter Tiberius, als designierter Quästor und Legat hielt sich Velleius auch zweimal für längere Zeit mit Tiberius in Germanien auf – einige Jahre vor und bald nach der Schlacht im Teutoburger Wald.⁶²⁰ Insofern kannte er „die Personen und Verhältnisse aus nächster Nähe“.⁶²¹ Auf Grund seiner zeitlichen Nähe und seiner Fachkenntnisse schien er dafür prädestiniert, aus den Erzählungen von Überlebenden auf die wahrscheinliche Hauptursache der Niederlage – das Versagen des Varus – zu schließen.⁶²² Velleius weiß als einziger von der exakten Zahl der vernichteten Truppenkörper zu berichten (3 Legionen und 9 Hilfstruppenabteilungen [3 Reiteralen, 6 Kohorten]),⁶²³ er kennt als einziger die Namen einzelner Beteiligter (Eggius, Ceionius, Vala Numonius, Caedicius und Calvus Caelius).⁶²⁴ Jedoch ist auch seine Nähe zum Machtzentrum mit ein Grund dafür, dass ihm – und der römischen Geschichtsschreibung in diesem Punkt – die neuere Forschung – wohl zu Recht – eine tendenzielle Darstellungsabsicht unterstellt, denn Varus wurde eine Aufgabe anvertraut, die nicht zu lösen war, hatte doch Augustus selbst nach dem Bürgerkrieg die Stärke der Legionen reduziert, die Anzahl der rheinischen Legionen wegen des pannonischen Aufstandes verringert und den Auftrag zur beschleunigten Romanisierung und Provinzialisierung Germaniens gegeben, wenn letzteres auch nirgendwo in den Quellen steht. Es blieb Varus vermutlich auch nichts anderes übrig, als sich auf den bevorzugten Germanenstamm der Cherusker und dessen Hilfstruppen unter dem Kommando des römischen Ritters Arminius zu stützen. Varus musste als ‚Sündenbock‘ für das Scheitern dieser Politik herhalten.⁶²⁵ Dass er auf Augustus hören musste, erwies sich als ebenso tragisch wie dass er auf Arminius hörte.

In seinen *Historiae Romanae libri II* (um 30 n. JN)⁶²⁶ scheint es, als gebe der Autor in 2,119 eine knappe Darstellung der Geschehnisse der Varusniederlage. Tatsächlich gelingt es ihm, in wenigen Sätzen⁶²⁷ das für ihn Wesentliche der Niederlage auf den Punkt zu bringen. Dabei ist sein Ziel eindeutig: Er will Varus als den Hauptverantwortlichen der Niederlage brandmarken. Das Heer dagegen trägt für ihn keine Schuld: „Der Ehrenschild der Soldaten ist rein [...]. Die Schuld an dem furchtbaren Unglück

⁶¹⁹ LEMCKE (1936) 21-23, u. ö.

⁶²⁰ Vell. 2,111,4; 113,3; HÖFER (1888) 142; LEMCKE (1936) 22.

⁶²¹ LEMCKE (1936) 24 f. Arminius wird er schon aus dem pannonischen Krieg 6-9 n. JN gekannt haben. So TIMPE (2006) 228.

⁶²² LEMCKE (1936) 26 f. Manche neuere Forscher sehen darin eher eine Voreingenommenheit des Vell., so u. a. DAUMER (2005) 92-96, und SCHMITZER (2007) 414 f.

⁶²³ = bundesgenössische Infanteriebataillone. Nach: PETRIKOVITS (1984) 16.

⁶²⁴ HÖFER (1888) 143. Alle anderen Autoren sind ungenauer.

⁶²⁵ Ausführlich zu den Zielen der römischen Germanienpolitik und den tendenziösen Absichten der Varusschlachtberichterstattung DAUMER (2005) 83-103, mit weiterer Lit. Vgl. auch LEHMANN (2011) 67, Anm. 89.

⁶²⁶ Titel nach: NICKEL (1999) 429. Die Darstellung endet mit dem Jahr 30, als ein Freund des Autors Konsul war. Der Titel, den KESTERMANN (1992) 3, dem Werk gibt (*Res gestae Divi Augusti* – Die Taten des Göttlichen Augustus), bezieht sich nur auf einen Abschnitt des Werkes.

⁶²⁷ STEGMANN (1901) schafft es sogar, den Zusammenhang von 2,119 als einen einzigen Satz zu lesen.

fällt einzig und allein auf den Feldherrn Varus.“ Dies „ist das Leitmotiv seiner ganzen Darstellung.“⁶²⁸

2,119,2 a *exercitus omnium fortissimus, disciplina, manu, experientiaque bellorum inter Romanos milites princeps, marcere ducis, perfidia hostis, iniquitate Fortunae circumventus,*

2,119,2 b *cum ne pugnandi quidem egrediendive occasio iis, in quantum voluerant, data esset immunis, castigatis etiam quibusdam gravi poena quia Romanis et armis et animis usi fuissent,*

2,119,2 c *inclusus silvis paludibus insidiis ab eo hoste ad interuicium⁶²⁹ trucidatus est quem more pecudum trucidaverat⁶³⁰ ut vitam aut mortem eius nunc ira nunc venia temperaret.⁶³¹*

2,119,2 a Das von allen tapferste, in Disziplin, Kriegshandwerk und Kriegserfahrung erste unter den römischen Heeren wurde durch die Schlawheit des Feldherrn, durch die Wortbrüchigkeit des Feindes und die Mißgunst des Schicksals hintergangen.

2,119,2 b Ja auch weder zu kämpfen oder auszufallen⁶³² wurde auf Wunsch Gelegenheit gegeben. Einige, die dagegen verstießen, erhielten sogar schwere Strafen, weil sie als Römer sowohl Waffen als auch Mut gebraucht hatten. (vermutlich gegen den Befehl, zusammenzubleiben)

2,119,2 c Eingeschlossen zwischen Wäldern, Sümpfen und Hinterhalten wurde (das Heer) von jenem Feinde bis zur vollständigen Vernichtung abgeschlachtet, den es immer wie Vieh so abgeschlachtet hatte, daß eines [Menschen]⁶³³ Leben oder Tod bald von Mordlust bald von Gnade bestimmt wurde.⁶³⁴

Von den Autoren, die der vermeintlichen Auffassung des Florus von den Vorgängen beim Untergang des Varus folgen, wird die Aussage des Velleius in 2,119,2 b, dass es ein Verbot zu kämpfen und *auszufallen* gab, in der Regel auf den *Zeitraum der Schlacht selbst* bezogen und so gedeutet, dass die Römer *an einem bestimmten Tag* nicht kämpfen durften, deshalb von den Germanen *in ihrem Lager* angegriffen wurden und so eine Niederlage erlitten.

Die Grundvoraussetzung dieser Interpretation ist, dass der Kontext dieses Abschnittes auf den *Verlauf* der Schlacht eingeht. Das ist aber weder vom unmittelbar vorhergehenden Absatz (2,119,1) noch vom Gesamtzusammenhang des Textes her gedeckt.

Im Absatz zuvor (2,119,1) hat Velleius ausdrücklich gesagt, dass er sich im Folgenden nicht zum *Verlauf* der Schlacht äußern will, sondern dies den Ausführungen eines anderen Werkes vorbehalten will: „Den Ablauf (*ordinem*) der äußerst schrecklichen Katastrophe [...] werden wir [...] in einem besonderen Buch darzustellen versuchen“ (2,119,1).⁶³⁵ Worauf geht der Abschnitt dann aber ein? Dies lässt sich m. E. durch eine genauere Untersuchung des Kontextes und insbesondere der Struktur von 2,117,1-4; 118,1-4; 119,1-5 und 120,1-6 deutlich herausarbeiten.

⁶²⁸ Beide Stellen: LEMCKE (1936) 24. Vgl. auch insgesamt LEMCKE (1936) 23-29 („Allgemeine Tendenz der Darstellung des Velleius“).

⁶²⁹ *more pecudum*, von WATT hierhin umgestellt.

⁶³⁰ So WOODMAN; dagegen: *quem ita semper tractaverat* (WATT [1988]).

⁶³¹ WOODMAN (1977) 118 f.; genauso WATT (1988) 82 – bis auf die angezeigten Unterschiede; zwischen beiden zudem geringfügige Unterschiede in der Interpunktion.

⁶³² Ähnlich STEGMANN (1901) 8: „aus dem Lager zu rücken“.

⁶³³ Ergänzung von G. L. KNEIBLER.

⁶³⁴ KESTERMANN (1992), 93. Unterteilung in 2 a, 2 b usw. im lateinischen Text von KESTERMANN (1992). Seine Unterstreichungen im lat. Text habe ich nicht übernommen, ebenso wenig die bei ihm nach den Unterstreichungen folgenden weiteren Lesarten oder Konjekturen. – Da ich weitere von KESTERMANN übersetzte Texte, aber nicht alle vollständig zitiere, gebe ich im Anhang II eine Übersicht über die Anfänge und Schlüsse der Unterteilungen seiner Zeilen.

⁶³⁵ KESTERMANN (1992).

In 2,117,1 a⁶³⁶ wird das Faktum der Niederlage in seiner Größe und nach dem genauen Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch das Heer in Pannonien dargestellt. In 2,117,1 b gibt der Verfasser kurz seine Darstellungsabsicht kund. Er will sich auf die Ursache (der Niederlage) (und die Person [wohl die des Varus]) beschränken. Im Rest von 2,117 wird auf die Eigenschaften des Varus (2,117,2) sowie seine folgenreiche Einstellung zu den Germanen (117,3 f.) eingegangen.

In 2,118,1 wechselt die Perspektive zu den Germanen, ihrer Eigenart (2,118,1 a) und ihrer Einstellung zu Varus (2,118,1 b). Das Ende von 2,118,1 (2,118,1 c) gibt eine Art vorläufige Synthese, insofern die beiden bisherigen vorrangigen Perspektiven (Varus einerseits; Germanen andererseits) zu einer einzigen Aussage vereinigt werden, die das Bisherige noch einmal auf den Punkt bringt (die Germanen verleiteten Varus zu der Fahrlässigkeit, nur Recht zu sprechen statt militärisch vorzugehen).

Mit 2,118,2 a-b wird die Person des Arminius vorgestellt, 2,118,2 c erinnert an den Anlass und Entschluss des Arminius zur Vernichtung der Römer. 2,118,3 geht auf seine konkreten Vorbereitungen zur geplanten (Un-) Tat ein. 2,118,4 kehrt – nach der Einführung der Gestalt des als Verräter gekennzeichneten Segest – zur Person des Varus zurück und zeigt den tragischen Zeitpunkt, an dem das drohende Unheil durch Varus selbst noch abwendbar war, dieser aber eine falsche Entscheidung trifft.

2,119,1 ist nun eine Unterbrechung, insofern der Autor (noch einmal) sagt, was seine Darstellungsabsicht ist. Mit dem abschließenden *nunc summa deflenda* verlässt er die Perspektive, die er bisher eingenommen hatte (auf die Einzelpersonen Varus und Arminius sowie die verbündeten Germanen insgesamt): Die beiden folgenden Absätze 2,119,2-5 und 120,1-6 wechseln nämlich zur Perspektive des römischen Heeres.

Zuerst (in 2,119,2) wird noch einmal die Ursache (das Ganze des Geschehens) aus dieser neuen Perspektive dargestellt, im Anschluss daran werden in knappen Einzelbildern Einzelgeschehnisse der Schlacht ausgewählt, die exemplarisch das Verhalten *der Soldaten* – darunter allerdings auch das des Varus (2,119,3) – in den Vordergrund stellen. 120,5 gibt eine Art Resümee, in dem das Heer gegen das Versagen des Feldherrn in Schutz genommen wird. Das Heer – sagt Velleius – traf keine Schuld. 2,120,6, das letzte, gleichsam nachgetragene Einzelbild, bildet eine Art Inklusion mit 2,119,3, dem ersten Beispiel einer Selbsttötung.

LEMCKE hat diese Struktur nur z. T. erkannt: Zwar sieht er richtig, dass am Anfang zunächst einige „allgemein gehaltene Angaben“ stehen. Er begrenzt diese allgemeinen Angaben aber – wenn ich es richtig sehe – auf 2,119,2 a. Ich finde, man muss auch noch den Rest von 2 dazu zählen. Wesentlich ist für ihn – aber auch für mich –, dass Florus wie Velleius auf „eine eingehende Schilderung der Kampfhandlung verzichtet“.⁶³⁷ Trotzdem habe Florus die bei Velleius entstandene Lücke „sehr eigenartig“ aufgefüllt. Diese „Auffüllung“ – gemeint ist *cum ille [...] citaret* (2,30,34) – enthält gerade das „schwer umstrittene Problem der Varusschlacht“.⁶³⁸ Wie wir schon gesehen haben, hat Florus nichts aufgefüllt.

Entscheidend für meine Interpretation ist also, dass 2,119 im Grunde *noch einmal dasselbe* wie 2,117 f. sagt, aber jetzt nicht mehr aus der Perspektive des Verhältnisses zwischen den Germanen (und Arminius) einerseits und Varus andererseits, sondern allein *aus der Perspektive der römischen Soldaten in ihrem Verhältnis zu Varus*. Ihr Schicksal ist ja am meisten zu beklagen (2,119,1 *deflenda est*). Zudem heißt es: *nunc*

⁶³⁶ Die weitere Unterteilung der Zeilen in a, b, usw. nach KESTERMANN (1992). S. Anhang II.

⁶³⁷ LEMCKE (1936) 42.

⁶³⁸ LEMCKE (1936) 42.

*summa deflenda est.*⁶³⁹ Es geht ihm also darum, das Ganze oder die Gesamtheit (des Geschehens), vielleicht auch das „Fazit“, den „Hauptpunkt“ oder das „Wesentliche“ (*summa*) der Niederlage (evtl. auch die Gesamtzahl der zu beklagenden Verluste) herauszustellen, womit er sich allem Anschein nach auf die *Hauptursache* (vgl. 2,117,1 b *causa*) zurückbezieht, nicht aber will er vom genauen Hergang, vom Ablauf und der Entwicklung der ganzen Katastrophe erzählen.⁶⁴⁰ Zum „Wesentlichen“ oder zur Gesamtheit gehören vor allem Faktoren, die der Niederlage *vorausgegangen* sind. Gerade auch die Formulierungen von 2,119,2 a („Nachlässigkeit des Führers“, „Treulosigkeit des Feindes“ und „Ungunst des Schicksals“) deuten daraufhin, dass es dem Autor nun *noch einmal* darum geht, diese zuvor (in 2,117 f.) bereits im Einzelnen und ausführlicher dargestellten Punkte zu bündeln und *aus einer anderen Perspektive* – der der Klage und des Bedauerns (*deflenda*) über das Schicksal *der Soldaten* – anzugehen.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass auch die „Schlaffheit“ oder „Fahrlässigkeit“ des Feldherrn (2,119,2 a *marcore ducis*; vgl. 2,118,1 c *socordiam*; 2,118,2 c *segnitia ducis*) ein Punkt ist, der die Niederlage nach Meinung des Velleius *in ihrem Vorfeld* schon *ermöglicht* hat: Velleius sieht ja im Ausweichen des Feldherrn auf eine in diesem Ausmaß ausgeübte und deshalb ihm eigentlich nicht zu verzeihende Tätigkeit – die der Rechtsprechung – eine entscheidende Ursache für die *spätere* Katastrophe.

Wenn wir in der „Wortbrüchigkeit“ oder „Treulosigkeit“ (2,119,2 a *perfidia*) des Feindes ebenfalls einen Hinweis sehen auf eine *vorausgehende* Ursache, nämlich die Entscheidung des Arminius, den Treueschwur gegenüber Rom insgeheim zu brechen, indem er einen Aufstand oder Überfall *plant* und *vorbereitet* (vgl. bereits 2,118, 2 c-d), rundet sich schon das Bild einer Ursachenforschung, die vornehmlich auf das eingeht, was der eigentlichen Niederlage *vorausgeht*. Schließlich hatte Velleius auch schon die „Mißgunst des Schicksals“ (2,119, 2 a *iniquitate fortunae*) in dem Augenblick festgemacht, der die Katastrophe ausgelöst hat, nämlich Segest nicht zu glauben, sondern Arminius (2,118,4 c-d). Er führt die Ursachenforschung also nur – aber immerhin – bis zu dem entscheidenden Moment, der das Unglück noch hätte abwehren können, also gleichsam bis zur Schwelle des eintretenden Unglücks selbst. Den *Ablauf* aber spricht er hier in 2,119,2 a nicht an.

Auf diesem Hintergrund sind es dann m. M. n. im folgenden Absatz 2,119,2 b gerade auch die Plusquamperfekte *voluerant* und *usi fuissent*, die die Annahme wahrscheinlich machen, dass sich Velleius auch hier doch wohl eher auf etwas Zurückliegendes, die *Zeit vor dem Hinterhalt* bezieht: Das Verbot zu kämpfen und (aus den Lagern oder von sonstigen ihnen angewiesenen Orten, Plätzen und Posten) auszurücken, dürfte für die Soldaten grundsätzlich – also *vor* dem Morden in den Wäldern und Sümpfen (2,119,2 c) – gegolten haben:⁶⁴¹ Varus soll es darum gegangen sein, die Karte der Rechtsprechung voll auszuspielen, ohne zu bemerken, dass das Kartenspiel von vornherein als Ganzes ‚gezinkt‘ war. Keiner sollte die Regeln dieses Spiels verletzen. Für die Germanen, die sich Arminius angeschlossen hatten, war dies – wie schon gesagt – eine willkommene Gelegenheit, den Feind in Sicherheit zu wiegen. Es kommt also jetzt dem Autor darauf an, wesentliche Punkte *noch einmal aus der Sicht der römi-*

⁶³⁹ Hervorhebung von mir.

⁶⁴⁰ Hervorhebung von mir. STEGMANN (1901) dagegen übersetzt: „jetzt wollen wir sie [die Niederlage] nur im allgemeinen beklagen“ (Hervorh. von mir).

⁶⁴¹ So auch LEMCKE (1936) 12. 59.

schen Soldaten zu schildern, da sie die Hauptleidtragenden der Verhaltensweise des Varus sein werden. Gerade der Gegensatz, dass es einem so tapferen und erfahrenen Heer (2,119,2 a) *im Prinzip* nicht erlaubt war zu kämpfen, macht dem militärisch ausgebildeten und erfahrenen Verfasser zu schaffen. Er kann diese Paradoxie nicht deutlich genug herausstellen, da er das Heer in Schutz nehmen will. Dieser Punkt scheint ihm so wichtig zu sein, dass er – auf den ersten Blick – gedanklich noch einmal zwei Schritte zurückgeht und zum ersten Punkt in seiner Ursachenforschung („Schlaffheit des Feldherrn“) zurückkehrt, obwohl er schon – mit dem Hinweis auf die „Mißgunst des Schicksals“ – bis direkt an den Beginn der Katastrophe gelangt war. Diesem ersten Punkt (Schlaffheit) entspricht doch wohl – auf der Seite der Soldaten – die Anweisung, nicht zu kämpfen. Nur dieser erste Punkt hat ja auch eine Entsprechung auf der Seite der römischen Soldaten. Mit der „Wortbrüchigkeit des Feindes“ und der Entscheidung des Feldherrn, Segestes nicht zu glauben, hatten die Soldaten überhaupt nichts zu tun. Velleius konnte hier gar nicht einhaken.

Da nun aber im Folgenden (2,119,2 c) die Niederlage – wenn auch nur in ihren wesentlichen Momenten – noch einmal genauer beschrieben wird, konnte das Missverständnis auf Seiten der Leser aufkommen, dass Varus nach der Erkenntnis, dass man verraten und – im Lager – von den germanischen Truppen (draußen) eingeschlossen war, den Befehl gab, alle Kräfte im Lager zu sammeln, nicht auszufallen und nicht draußen zu kämpfen. Dies ist übrigens nicht nur eine widersinnige Vorstellung, sondern widerspricht auch der Tatsache, dass im Folgenden Beispiele dafür gegeben werden, dass es doch zu Kämpfen gekommen ist. So konnte Ceionius nur dann das Zeichen zur *Kapitulation* geben, wenn vorher gekämpft worden war (2,119,4 a). Und die in Aliso Eingeschlossenen machten einen Ausfall und schlugen sich „mit dem Eisen“ durch (2,120,4 a-b). Bei Dio heißt es, dass Varus zuerst *verletzt* wurde, bevor er sich den Todesstoß gab (Dio 56,21,5).⁶⁴² Keines dieser Beispiele gibt übrigens eine hinreichende Vorstellung davon, wie und wo die Gesamtheit der verschiedenen Kämpfe abgelaufen ist. Es werden zwar nicht wahllos – aber doch ohne einen erkennbaren *militärhistorischen Zusammenhang* – etliche Beispiele aus dem Zusammentreffen der Heere aufgezählt. Schließlich wird dabei auch übersehen, dass sich das Verbot zu kämpfen schon allein deswegen nicht auf die Schlacht selbst beziehen kann, weil Vell. ausdrücklich (2,119,1) keinen Schlachtbericht geben will.

Wenn zudem Velleius wirklich sagen wollte, dass eine weitere Ursache der Niederlage darin bestand, dass Varus – *nach* der Erkenntnis des Verrates und des Eingeschlossenseins im Lager – diesen ominösen Befehl gegeben hätte, dann hätte er als Militärsachverständiger sicher einen Grund für diesen (an sich sinnlosen) Befehl angegeben – wenn es denn einen gegeben hätte – oder er hätte sich über das Absurde dieses Befehls empört. (Das heißt ja nicht unbedingt, dass er damit auf den Ablauf des Geschehens näher hätte eingehen müssen.) Sinn macht für mich die Bemerkung jedoch, wenn man sie im Zusammenhang mit den *vorausgegangenen* Ursachen sieht. Auch in diesem Fall ist für Velleius diese Anweisung kritikwürdig, aber nicht völlig sinnlos, denn wenn Varus die Germanen erst einmal ‚ruhigstellen‘ wollte, hätte es nur eine unnötige Störung bedeutet, wenn es hier und da zu Scharmützeln oder auch zu größeren

⁶⁴² Diese Argumente sind in der Literatur schon häufiger bemerkt worden. Vgl. etwa LEMCKE (1936) 58-60; LOHRISCH (1936) 19 [kursiv] (zu S. 31); unterschiedliche Gegenpositionen z. B. bei HÖFER (1888) 160, und LEHMANN (1990) 149 (der Befehl passe zum ersten Kampftag).

Gefechten gekommen wäre, die sich ja immer leicht zu einem Krieg ausweiten konnten.

Und doch scheint es noch einen weiteren Grund zu geben, der zu erklären hilft, warum Velleius ausgerechnet zwischen dem Hinweis auf den Moment, in dem die Katastrophe besiegelt wird (Varus glaubt Segest nicht) und der erneuten Darstellung des Faktums der Katastrophe die Bemerkung über den Befehl, nicht auszurücken, einsetzt. Er sagt ja – so nehmen wir an –, dass die römischen Soldaten zumindest im Jahre 9, wenn nicht sogar während der ganzen Zeit des Regimentes des Varus – nicht ausrücken durften. Wenn sie dies nicht durften, war es für sie unmöglich zu beobachten, was in den Wäldern geschah, bevor die Katastrophe herannahte. Dieser Befehl erleichterte ungemein die Vorbereitung des guerillamäßigen Kampfes der mit Arminius konföderierten Germanenstämme. Die Truppen dieser Germanen konnten unbemerkt im Hintergrund wirken, sich abseits von den Hauptwegen und römischen Niederlassungen in den Wäldern treffen und verteilen.

Wenn Dio sagt, dass die Römer in Germanien kein zusammenhängendes Gebiet kontrollierten (56,18,1), so scheint dies schon im Hinblick auf die Niederlage gesagt zu sein. TIMPE meint, diese Stelle bei Dio sei so zu deuten, dass damit nur gemeint sei, die Römer hätten nicht alle Germanenstämme, so z. B. die Markomannen und Sueben unterworfen.⁶⁴³ Dies ist sicher eine Möglichkeit der Interpretation. M. M. n. will Dio aber schon mit den ersten Sätzen indirekt und implizit einen der Hauptgründe dafür angeben, dass es zu der Niederlage der Römer durch einen Hinterhalt kommen konnte. Dies lässt sich sogar sprachlich belegen, und zwar durch die Wiederaufnahme des δεινόν (Schreckliches) von 56,18,1 in 56,19,5 (δεινά). Während an der ersten Stelle der Bericht über die „furchtbare Kunde“⁶⁴⁴ (ἀγγελία δεινή) aus Germanien unmittelbar mit einer *scheinbar* rein geographisch-politischen Zustandsbeschreibung Germaniens vor der Erhebung beginnt (Flickenteppich der Herrschaftsausübung), zeigt doch die Wiederaufnahme des δεινόν am Beginn der Schilderung des Beginns der Katastrophe (56,19,4 b-19,5; 20,1), dass das Furchtbare hauptsächlich darin bestand, dass die Römer in einen Hinterhalt gelockt wurden, genauer: dass sie auf hinterhältige Weise in ein Gebiet gelockt wurden, das von den Römern prinzipiell nicht durchgehend beherrscht werden konnte: die Wälder, Sümpfe und Schluchten. Der Flickenteppichcharakter der römischen Herrschaft in Germanien war wesentlich bedingt durch die natürliche Beschaffenheit des Landes, das nur z. T. verkehrstechnisch erschlossen war.

Varus hielt seine Soldaten zwar nicht alle an *einem* Ort, in *einem* Lager fest, wohl aber in ihren jeweiligen Orten. Das wissen wir aus Dio, der schreibt, dass der römische Befehlshaber die Soldaten nicht „zusammenhielt“, sondern viele „zur Bewachung von Plätzen, Ergreifung von Räubern oder Sicherung der Zufuhren“ abgab (56,19,1).⁶⁴⁵ Sowohl für das Hauptlager wie für die „Besatzungen (Stützpunkte) und Wachposten“ (Flor. 2,30,26)⁶⁴⁶ oder „kleinere[n] Lagerstationen und Waffenplätze“,⁶⁴⁷ zu denen Soldaten abkommandiert wurden, wird sein Befehl gegolten haben, nicht in militärischer Formation zu kämpfen oder den umgrenzten Bezirk zu verlassen. Für die Sicherung der Zufuhren wird es eine Ausnahmeregel gegeben haben, ebenso für die Ergreifung von Räubern. Bei der Begleitung von Transporten wird man bestimmte festgelegte Routen benutzt haben, die bekannt waren. Dagegen war die Suche nach Räubern weniger planbar, aber sie wird vielleicht nicht so häufig vorgekommen sein und sie wurde

⁶⁴³ TIMPE (2006) 230.

⁶⁴⁴ KESTERMANN (1992) 4.

⁶⁴⁵ KESTERMANN (1992) 5 f.

⁶⁴⁶ TIMPE (1989) 83; KESTERMANN (1992) 15.

⁶⁴⁷ LEHMANN (2011) 48.

ja ebenfalls von den Germanen beantragt (Dio 56,19,1 αἰτοῦσι). Wenn es darauf ankam, konnte so ein ‚Antrag auf Amtshilfe‘ bei den Römern unterbleiben. Wichtig war diese Art von Anbiederung aber, um Varus in Sicherheit zu wiegen.

Insgesamt war der Befehl des Varus, nicht zu kämpfen und auszurücken – außer zu den genannten eher polizeilichen Aufgaben – doch wohl mit eine der Ursachen, die die Katastrophe *im praktisch-technischen Sinne* ermöglichten. Aber auch er wurde *lange vor ihr* gegeben.

Bei Dio 56,19,5 heißt es, dass die Germanen, nachdem Varus mit dem Heer samt Tross ausgerückt war, die *bei ihnen befindlichen* Römer niedermachten (ἀποκτείναντες τοὺς παρὰ σφίσιν ἕκαστοι στρατιώτας). Damit werden exakt diejenigen gemeint sein, die sich *verstreut in ihrem Land* befanden, also die Soldaten für Sondereinsätze (Sicherheit kleinerer Lager und Orte sowie von Transporten). Dieser Angriff auf die abkommandierten Sonderabteilungen der Kampftruppen konnte ja auch nur kurz, d. h. ganz unmittelbar vor dem Losschlagen auf den eigentlichen Heereszug geschehen, so dass Varus keinen Verdacht schöpfen konnte.

Das Faktum der Niederlage stellt Velleius übrigens wieder in den paradoxen Zusammenhang der mehrmals dargestellten, für ihn sinnlosen Rechtsprechung: Wie das Heer niedergemacht wurde, so waren die Germanen selbst zuvor durch die Rechtsprechung der Willkür der Römer ausgesetzt gewesen und niedergemacht worden (2,119,2 c).

Zusammenfassung. Dass die Soldaten nicht ausrücken durften, schildert Velleius zwar im Kontext der Darstellung der Niederlage der Römer (2,119,2), diese selbst steht aber wiederum in einem gedanklichen Abschnitt, der das, was zuvor schon zu den Ursachen der Niederlage gesagt wurde, noch einmal aus der Sicht des Heeres (in Bezug zu seinem Feldherrn) wiederholt. Diese Ursachen sind im Wesentlichen auch solche, die der Katastrophe vorausgehen. Wenn dies richtig ist, galt der Befehl, nicht auszurücken, mindestens für das Jahr 9, wenn nicht für die gesamte Zeit der Herrschaft des Varus in Germanien. Er steht somit im Zusammenhang mit dem Hauptvorwurf, dass sich Varus nicht ums Militärische, sondern nur um die Durchsetzung des römischen Rechts gekümmert habe. Dass er genau an dieser Stelle – im Kontext der Darstellung der Katastrophe – steht, könnte zudem ein Hinweis darauf sein, dass er maßgeblich die Vorbereitung der Erhebung der Germanen begünstigte, insofern die Germanen in weiten Teilen ‚ihres‘ waldreichen Landes unbehelligt tun und lassen konnten, was sie wollten. Sie konnten wegen der mangelnden verkehrstechnischen Erschließung nicht durchgehend kontrolliert werden.

c. Weitere Einwände

a) Sprechen nicht die übrigen Akkusativ-Ellipsen in Florus selbst für die Annahme, dass auch in 2,30,34 eine Ellipse sehr wahrscheinlich ist? R. SIEGER behauptete in einem Aufsatz von 1933, dass es 28 Ellipsen des Akk. in Florus gebe.⁶⁴⁸ Er bringt aber nur einen Beleg. Eine für 1937 angekündigte Fortsetzung seines Artikels ist meines Wissens nicht erschienen, ebenso wenig die größere Arbeit, auf die er im Artikel verwies.

Die Fortsetzung wird von MALCOVATI erwähnt.⁶⁴⁹ Auch schreibt sie,⁶⁵⁰ SIEGER hätte ihr das Manuskript des Beitrags vor der für 1937 geplanten Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. In den Matrikeln der Philos. Fak. der Universität Wien kommt R. SIEGER nicht vor.⁶⁵¹

⁶⁴⁸ SIEGER (1933) 101.

⁶⁴⁹ MALCOVATI (1937) 86, Anm. 1.

Sicher wäre es sinnvoll, diese Beispiele neu zu sammeln. Es gibt ja auch Verben, die sowohl ein Objekt haben können wie auch keines, die also sowohl transitiv wie intransitiv gebraucht werden können. Diese sind m. E. von vornherein auszuschließen, da bei ihnen von keiner Auslassung im strikten Sinn gesprochen werden kann.⁶⁵² (Ein Beispiel ist das unmittelbar auf unseren Satz folgende *undique invadunt. invado* kann grundsätzlich auch ohne Objekt auskommen.) Übrig bleiben nur die Verben mit direktem Objekt, bei denen ein Akk. ausnahmsweise ausfällt. Ob es sich aber jeweils um *begründete* Ausnahmen beim Wegfall des Akk. handelt, hängt vom Einzelfall ab. Für *citare* (Flor. 2,30,34) habe ich die Prüfung durchgeführt, ob dieses Verb regelmäßig einen Akkusativ mit sich führt und wie die Ausnahmen einzuordnen sind. Die übrigen Verben sollten ebenso überprüft werden.⁶⁵³ Es ist von vornherein damit zu rechnen, dass z. B. bei Aufzählungen das Mittel der verkürzenden Redeweise eingesetzt wird. Dies scheint mir schon sicher zu gelten für das einzige Beispiel, das SIEGER selbst zitiert: *et [Drusus] vetuit [eos] transire Danuvium* (1,39[3,4],5)).⁶⁵⁴ Der Satz ist Teil der Satzreihe: *Drusus ulterius egit (et vetuit ...)*. Darüber hinaus ist diese Satzreihe Teil einer Auflistung von einzelnen kriegerischen Aktionen der Römer im Donauraum (1,39,5 f.):

*Didius vagos [...] reppulit [...]. Drusus ulterius egit et vetuit transire Danuvium. Minucius toto vastavit Hebro [...] dum [...] flumen equitatur. Volso Rhodopen Caucasumque penetravit. Curio Dacia tenuis venit [...]. Appius in Sarmatas usque pervenit, Lucullus ad terminum gentium Tanain lacumque Maeotin.*⁶⁵⁵

Didius schlug [...] die umherstreifenden [...] Feinde zurück. M. Livius Drusus trieb sie noch weiter zurück und verbot ihnen, die Donau zu überschreiten. M. Minucius Rufus verwüstete ganz Thrakien [...], als man über den Hebros ritt [...]. Cn. Minucius Volso durchdrang das Rhodopegebirge und den Kaukasus. C. Scribonius Curo kam bis Dakien [...]. App. Claudius Pulcher gelangte bis nach Sarmatien, L. Licinius Lucullus zur Grenze der Menschheit, Tanaïs, und zur Maiotis.

Diese Art der Kurzfassung passt zur *brevitas* des Florus, die als ein Kennzeichen seines Stils immer wieder hervorgehoben worden ist.⁶⁵⁶

b) In 1,28,5 spricht Florus von der Unwegsamkeit einer Gegend in direktem Zusammenhang mit der Erzählung von einem Führer als Ziel eines Überraschungsangriffs, und zwar mit den Formulierungen *nihil tale metuentem* sowie *securum*. Ist daraus nicht zu folgern, dass *o securitas* in 2,30,34 beibehalten werden sollte?

*illa volucris quoque, ut videbantur, invia (vgl. 2,30,34 a: pro avio)⁶⁵⁷ accessit (vgl. ebd.: adorti) regemque securum (vgl. ebd.: inprovidum) et nihil tale metuentem (vgl. ebd.: nihil tale metuentem) subita belli inruptione (vgl. 2,30,34 c: invadunt) deprehendit (vgl. ebd.: inprovidum) (Flor. 1,28,5).*⁶⁵⁸

⁶⁵⁰ MALCOVATI (1937) 86, Anm. 1; MALCOVATI (1938) 57, Anm. 1.

⁶⁵¹ Ich danke dem Archiv der Universität Wien für die Recherche.

⁶⁵² S. o. die erste Fn zum Zitat aus PIRSON im Unterabs. (VI / 10-13) im Abs. 6. a. („Es gibt nur 13 begründete Ausnahmen ...“).

⁶⁵³ Die Durchführung dieser Aufgabe erachte ich nicht als unabdingbar für die Absicherung der Hypothese, die sich allein auf *citare* bezieht.

⁶⁵⁴ JaL 1 (1967); MALCOVATI (1972).

⁶⁵⁵ JaL 1 (1967); MALCOVATI (1972).

⁶⁵⁶ FLAMERIE DE LACHAPPELLE (2010 a) 271-276. Diese Art der eher stilistischen oder grammatischen Ellipse ist zu unterscheiden von der eher narrativen, s. FLAMERIE DE LACHAPPELLE (2010 b) 145.

⁶⁵⁷ Ich lese in 2,30,34 a *exin pro avio* statt *ex inproviso*, s. im Abs. 10 („Eine weitere mögliche Übereinstimmung mit Dio in 2,30,34 a?“).

⁶⁵⁸ JAL 1 (1967) 68.

„betrat man Makedonien an Stellen, die selbst für Geier scheinbar unwegsam waren, und man überraschte den König, der sich sicher fühlte und nichts Derartiges fürchtete, durch den plötzlichen Kriegsausbruch.“⁶⁵⁹

In diesem Text ist es die römische Macht, die den Feind überrascht und nicht umgekehrt. *securum* steht vor *nihil tale metuentem*, so dass die Überlegung nahe liegt, dass *securum* mit *improvidum* zu parallelisieren ist (und nicht mit *o securitas*). Das Vorkommen von *subita* – wie auch von *deprehendit* – zwingt auch nicht dazu, *ex improviso* zu lesen, da das Überraschungsmoment – neben *improvidum* – in 2,30,34 auch im *invadunt* stecken kann, wenn man es als ein *stürmisches* Angreifen versteht.⁶⁶⁰

Eine auf den ersten Blick noch deutlichere Nähe zu 2,30,34 scheint in 2,8,4 vorzuliegen, da hier sogar ein römisches Lager am Vesuv (durch die Spartakus-Truppen) *eingegenommen* wird:

nihil tale opinantis ducis subito impetu castra rapuerunt [...].⁶⁶¹

„und [die Gladiatoren und Sklaven] durch einen unvermuteten Angriff das Lager des römischen Anführers, der nichts Derartiges erwartete, an sich rissen [...]“⁶⁶²

Der entscheidende Unterschied, der die Ähnlichkeit durchaus aufwiegen könnte, liegt darin, dass sich die römischen und die aufständischen Truppen an dieser Stelle im offenen Kriegszustand befinden. Der römische Feldherr erwartet nur deswegen keinen Angriff, weil die feindlichen Truppen kurz zuvor vor ihm (auf den Vesuv) geflüchtet sind. Dass sie vom Berg auf anderen, geheimen Pfaden wieder zurückkehren, damit konnte er zwar nicht unbedingt rechnen, wenngleich er darauf hätte gefasst sein müssen. Das Unerwartete und Unvorhergesehene liegt nicht darin, dass ein Angriff auf ein *Lager* geschieht, sondern dass eine Kriegspartei durch ein Täuschungsmanöver der anderen überrumpelt worden ist – wie es häufig in Kriegen passiert.

c) Was nützt die Infragestellung der Überlieferung des Textes in 2,30,34 b, wenn doch im Anschluss (2,30,34 c) weiterhin von der Einnahme nur *eines einzigen Lagers* samt Vernichtung der Legionen die Rede ist? Steht dies nicht weiterhin im Widerspruch zu Dio? Nicht unbedingt, denn Dio und Florus mögen in Bezug auf die Eroberung der Lager jeweils einen eigenen Gesichtspunkt der Darstellung gehabt haben. Dio sagt summarisch, dass *alle* Lager – also doch wohl auch das Sommerlager – erobert wurden – bis auf eines, das die Germanen nicht erobern konnten (nach Zonaras 10,37,2 a). Das Sommerlager, wo Varus (wahrscheinlich) Recht sprach (wir dürfen auf Grund von Dio 56,18,5 postulieren, dass es ein solches gab und dass sich Varus dort dauerhaft aufhielt), wurde von den Römern ebenso verlassen wie die Marschlager, die sie auf dem Weg anlegen mussten, bevor sie weiterzogen (Dio 56,19,4; 46,21,1; 56,21,2 [implizit könnte eine weiteres Lager erwähnt sein]; auch zwischen dem 3. und 4. Kampftag [56,21,2 und 56,21,3] könnte ein weiteres Marschlager angenommen werden). Implizit ist anzunehmen, dass nach Dio das Sommerlager, nachdem es von den Römern verlassen worden war, *mit Leichtigkeit* eingenommen wurde. Nichts anderes scheint aber auch Florus zu sagen, wenn es heißt: *castra rapiuntur*, den *rapiō* betont das Heftige und die Schnelligkeit der Handlung, die – so dürfen wir folgern – auf dem Überraschungsmoment beruht, *rapiō* ist also ein Reflex von *improvidum* (Flor. 2,30,34 a). Für Florus

⁶⁵⁹ LASER, in: BRODERSEN / LASER (2005) 105. Hervorhebungen (Nicht-Kursives) von mir.

⁶⁶⁰ Eine der Übersetzungsmöglichkeiten in M-G (1950).

⁶⁶¹ JAL 1 (1967) 21 f.

⁶⁶² LASER, in: BRODERSEN / LASER (2005) 197.

scheint aber nur das Standlager von Interesse gewesen zu sein, da es am weitesten im Feindesland angelegt worden war (an der Weser oder im Raum bis zur Weser). Diesem scheint sein besonderes Interesse zu gelten. Es ist für ihn das sinnfällige Zeichen, dass die Römer (zumindest dem äußeren Anschein nach) *dauerhaft* und *mitten* im (unterworfenen) Feindesland Fuß gefasst hatten (und anfangen, Recht zu sprechen). Wir dürfen dies aus der Aussage von Flor. 2,30,29 folgern, da es Florus um den feinen, aber alles entscheidenden Unterschied zwischen dem Erobern und dem Halten einer Provinz geht. Die anderen (erwähnten) Lager waren schon Lager *auf der Flucht*, hatten also schon gar nicht mehr diese Bedeutung.

Wir wissen allerdings nicht, wann die Germanen zuerst angriffen, ob es also weitere (unerwähnte) Lager gegeben hat, bevor es zu den Kämpfen kam. Ich persönlich würde davon ausgehen, dass sie nicht lange gezögert haben, sondern schnell handelten.⁶⁶³ Das Überraschungsmoment ist in der Guerillataktik ein wesentlicher Faktor. Hätten sie zu lange auf sich warten lassen, wäre Varus vielleicht doch noch vorsichtig geworden. Arminius hatte ja beim Abmarsch der Römer so getan, als wollte er die germanischen Hilfstruppen nachholen, übernahm aber stattdessen eiligst bereitstehende Truppen (Dio 56,19,5 διὰ ταχέων – in Eile).

Florus scheint sogar dieselbe zeitliche Reihenfolge einzuhalten wie Dio: Erst erfolgt der Überfall (wo auch immer), dann wird das Lager erobert. Auch bei Dio (Zonaras) steht die Bemerkung über die Eroberung – nun aber – *aller* Lager am Ende – nach der Schilderung der Überfälle (auf den sich bewegenden Heereszug). (Implizit scheint er hier Florus zu korrigieren oder eben nur eine summarische Aussage machen zu wollen, die von der besonderen Rolle des Sommerlagers absieht.)

Trotzdem darf die Voraussetzung auch angezweifelt werden, dass eine zeitliche Abfolge der Geschehnisse im Interesse des Florus stand. Dio bemerkt, dass die Germanen die bei ihnen befindlichen Römer töteten (56,19,5). Diese Bemerkung, die er nach dem Bericht über das Verlassen des Hauptlagers durch Varus macht, könnte auf eine Restbesatzung im Sommerlager bezogen werden, die Varus zurückgelassen hatte. Diese wird wegen ihrer Unterzahl leicht zu überwinden gewesen sein. Dann hätte aber Dio implizit *vor* den Überfällen auf die Römer schon von der Eroberung des Sommerlagers berichtet. Doch ist die Frage nicht zu entscheiden, denn die Bemerkung kann insgesamt auf diejenigen Truppen bezogen werden, von denen er gesagt hatte, dass sie im Raum der verschiedenen Stämme kleineren Stützpunkten zugeteilt worden waren (Dio 56,19,1). Das Sommerlager kann natürlich darin mitgemeint sein, da es keine oder nur noch eine Restbesatzung hatte. Wenn es Florus nur um *das Ergebnis* ging, geht er also durchaus mit Dio konform, abgesehen davon, dass ihn nur der Verlust des einen (Sommer-)Lagers interessierte und nicht das Detail, dass ein bestimmtes anderes Lager (Aliso) (Vell. 2,120,4) nicht erobert wurde.

⁶⁶³ Das gilt am ehesten für den Fall, dass sie dem Heereszug folgten, als dass sie irgendwo auf ihn warteten.